

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
188	30.10.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus am 12.11.2015 um 17.00 Uhr	332
189	23.10.2015	Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016	334
190	26.10.2015	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	337
191	30.10.2015	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	338
192	30.10.2015	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	339
193	03.11.2015	Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 12.11.2015	340
194	26.10.2015	Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft VIII von Saerbeck am 17.11.2015	341
195	02.11.2015	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	342

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

188. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus am 12.11.2015 um 17.00 Uhr

Die 8. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus in der XVI. Wahlperiode, findet statt am

Donnerstag, den 12.11.2015 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.09.2015
2. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2016 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus
3. Informationen
 - 3.1. Sitzungstermine des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus 2016
 - 3.2. Re-Zertifizierung European Energy Award@Gold
 - 3.3. K 57, Rheine, BW 3710 516, Ersatzneubau Brücke "Emslandschule"
 - 3.4. Stadt Rheine: Abgabe der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten an den Kreis
 - 3.5. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
4. Zeitnahe Beschilderung zur Orientierung für Radwanderer entlang des Max-Clemens-Kanals von Wettringen-Maxhafen bis Münster;
- Antrag der CDU-KT-Fraktion vom 14.10.2015
5. SchnellBus-Linie S 50
6. Änderung Linienbündelungskonzept
7. Entwidmung der Tecklenburger Nordbahn (TN) und Streichung von Zuschussbeiträgen für den Betrieb der TN aus künftigen Haushalten des Kreises Steinfurt
- Antrag der UWG-KT-Fraktion vom 11.02.2015 -
8. K 57, Rheine, "Wadelheimer Chaussee"/ "Neuenkirchener Straße", Umstufung 2016

9. K 60/ K 65: Ortsdurchfahrt Neuenkirchen, Einmündg. "Eilersweg", Querschnitts-Umbau infolge Umstufung B 70 alt
10. Anfragen
- 10.1. Strukturwandel in der Energieregion Ibbenbüren - Chancen und Herausforderungen - Anfrage der Fraktion Bündis 90/ Die Grünen vom 20.10.2015
- 10.2. ÖPNV zwischen Steinfurt-Borghorst und Emsdetten
- Anfrage der SPD-KT-Fraktion vom 27.08.2015 -

B. Nichtöffentliche Sitzung

11. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 02.09.2015
12. Informationen
- 12.1. Sachstand Teutoburger Wald-Eisenbahn
13. Anfragen

Steinfurt, 30.11.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 41/2015/188

189. Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016 wird am 02.11.2015 dem Kreistag zugeleitet:

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GV NRW S. 878), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 03.02.2015 (GV NRW S. 208), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	592.887.064 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	592.887.064 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	576.934.775 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	565.820.796 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.960.218 €
---	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.274.015 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.120.639 €
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **16.440.600 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf 33,35 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf 21,06 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegbau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 22.10.2015

gez. Sommer

Dr. Martin Sommer
(Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 23.10.2015

gez. Effing

Dr. Klaus Effing
(Landrat)

II. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmererei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 02.11.2015 bis 20.11.2015 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmererei -, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Kreis Steinfurt 41/2015/189

190. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Westermann GmbH, Okereistr. 7 in 49497 Ibbenbüren, betreibt in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 8 einen Steinbruch unter Verwendung von Sprengstoffen.

Die Firma hat mit Eingang vom 23.10.2015 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den zukünftigen Steinbruchbetrieb einen Antrag zur Verlängerung der bestehenden Abgrabungsfrist für die ehemalige Teilfläche Ost (Az.: 56-60.029.00/01/0201.2), für die Flächen der Fahr- und Betriebswege sowie für den Vorbrecher mit Förderband innerhalb des ehemaligen Teilgebietes West um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2020 beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3e (Abs. 1, Nr. 2) UVPG i.V.m. der Nr. 2.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und e UVPG zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 26.10.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0028/15/2.1.2
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 41/2015/190

191. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Ilyas Kuniyazov, zuletzt wohnhaft in 48565 Steinfurt, Schorlemer Str. 68, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.09.15 (Az.: 125419906) ergangen.

- II. Gegen Herrn Alexander Weimann, zuletzt wohnhaft in 32339 Espelkamp, Isenstedter Str. 60, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.10.15 (Az.: 125422015) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. empfangen werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.10.2015

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 41/2015/191

192. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen

Herrn David Eisfeld	geboren am: 27.12.1993
zuletzt wohnhaft: Eduardstr. 5 48429 Rheine	Aktenzeichen: 36/2 -362126/01-
jetziger Aufenthalt unbekannt	

ist mit Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle – eine Ordnungsverfügung ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Mit dem Tag der Zustellung wird die 1-monatige Klagefrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Steinfurt, 30.10.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 41/2015/192

193. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 12.11.2015

Am Donnerstag, 12. November 2015, findet um 15:00 Uhr im Kommunikationszentrum der Kreissparkasse Steinfurt, Hauptstelle Steinfurt, Bahnhofstr. 2, 48565 Steinfurt eine Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Information zu den satzungsgemäßen Ausschließungsgründen
4. Verpflichtung neuer Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
5. Bestimmung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung der Verbandsversammlung unterschreibt
6. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02. Juni 2015
7. Bestellung von zwei Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung zur Auszählung der abgegebenen Stimmen
8. Wahl des/der Vorstandsvorstehers/-in
9. Wahl des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates
10. Wahl eines Beanstandungsbeamten für den Verwaltungsrat
11. Wahl eines/einer Hauptverwaltungsbeamten/in, der/die gem. § 4 Abs. 3 der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
12. Wahl eines Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe

Zur Behandlung im nicht öffentlichen Teil:

13. Geschäftsentwicklung der Kreissparkasse Steinfurt per 30. September 2015
14. Verschiedenes

Ibbenbüren, 03. November 2015

Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Al-
tenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen,
Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt,
Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

gez. Lammers
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 41/2015/193

194. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft VIII von Saerbeck am 17.11.2015

Die Mitgliederversammlung findet am 17.11.2015 um 20.00 Uhr bei Dahm's Hoff, Marktstr.
31, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Niederschrift über die Versammlung vom 07.07.2015
3. Bericht über das Verhandlungsergebnis des Vorstandes mit dem Jagdpächter
4. Beschlussfassung über das Verhandlungsergebnis
5. Berichte aus den Jagdgenossenschaft
6. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft VIII eingeladen.

Saerbeck, 26.10.2015

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft VIII
gez. Reinhard Lindeskamp

Kreis Steinfurt 41/2015/194

195. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen und Anschriften aller Einwohner, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden im Zusammenhang mit der Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
4. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

Widersprüche können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

48369 Saerbeck, im Oktober 2015

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 41/2015/195